

Bekanntmachung.

Mit Zustimmung des Herrn Reichskanzlers hat der Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette die durch Verpflichtungsschein mit den Margarine- und Speisefettfabriken sowie dem Margarine- und Speisefetthandel vereinbarten Groß- und Kleinhandelspreise mit Wirkung vom 3. Januar 1916 wie folgt geändert:

Die Großhandelspreise dürfen für Margarine von 1,28 *ℳ* auf 1,45 *ℳ*, die für Speisefette aller Art mit 100 v. H. Fettgehalt, wie Schmelzmargarine, Pflanzenfett, Rinderfett, Runkelpeisefett usw. von 1,52 *ℳ* auf 1,69 *ℳ*, die Kleinhandelspreise für den direkten Bezug der Verbraucher bei Margarine von 1,40 *ℳ* auf 1,60 *ℳ* und bei Speisefetten aller Art mit 100 v. H. Fettgehalt von 1,64 *ℳ* auf 1,84 *ℳ* — sämtliche Preise für das Pfund berechnet — erhöht werden.

Durch diese Bekanntmachung werden die Angaben in den Verpflichtungsscheinen in der oben angegebenen Weise geändert, so daß der Abjah zu den neuen Preisen vom 3. Januar morgens ohne besondere Bekanntmachung durch den Kriegsausschuß oder die Margarinefabriken erfolgt.

Berlin, den 28. Dezember 1915.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Freiherr von Stein.

2. Militärwesen.

Hierdurch will ich der privaten Israelitischen Lehrerbildungsanstalt in Würzburg für die Dauer des Krieges ausnahmsweise die Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst mit der Maßgabe verleihen, daß das Zeugnis denjenigen ihrer Abiturienten ausgestellt werden darf, die die Seminaruntersuchungsprüfung (1. Lehrprüfung) während des Krieges abgelegt haben und in den Heeresdienst eingetreten sind. Auch bezüglich dieser Berechtigung finden die Allerhöchsten Erlasse vom 22. Juni und 5. Dezember 1915, betreffend die Genehmigung von Ausnahmen von den Vorschriften des § 90 der Behördordnung, auf das vorbezeichnete Seminar Anwendung.

Berlin, den 20. Dezember 1915.

Der Reichskanzler.

(Reichsamt des Innern.)

Im Auftrage: Lewald.